

**#GEMEINSAM  
ZUKUNFT  
GESTALTEN**

# Informationen für Pflegeeltern

im Rahmen der Hilfe zur Erziehung  
gem. § 33 SGB VIII  
Stand Januar 2026

Sehr geehrte Pflegeeltern,

herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen!

Hiermit werden Sie über die aktuellen Pflegesätze sowie über Möglichkeiten finanzieller Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen informiert. Die Beihilfen basieren auf den Jugendhilferichtlinien, die mit Wirkung vom 01.07.2022 in der StädteRegion Aachen verabschiedet wurden. Auch die Alterssicherung, Unfallversicherung und Fragen der Haftpflichtversicherung werden hier beschrieben.

Die im Folgenden dargestellten finanziellen Leistungen gelten für Pflegekinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII untergebracht wurden und die bei Ihnen als Pflegefamilie in Baesweiler, Monschau, Simmerath und Roetgen leben.

StädteRegion Aachen

Ihr Team des Pflegekinderdienstes und

Ihr Team der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

# Inhaltsverzeichnis

1. Pflegegeld.....	4
2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse .....	5
3. Sonderbedarfe .....	7
4. Leistungen für Pflegeeltern .....	8
5. Versicherungen.....	8
6. Alterssicherungsbeitrag .....	9
7. Heranziehung zu den Kosten vom Einkommen des Pflegekind .....	10
8. Notwendige Anträge des Pflegekindes auf Sozialleistungen.....	10
9. Anlage: §§ 33 und 39 SGB VIII .....	11
10. AnsprechpartnerInnen im hiesigen Jugendamt.....	12

## 1. Pflegegeld für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Die monatlichen Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt (sowohl der materielle Aufwand als auch der Erziehungsbeitrag) gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII werden gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW jährlich angepasst.

Durch die materiellen Leistungen sind z. B. abgegolten: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, laufender Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld.

Leistungen aus dem BuT (Bildungs- und Teilhabepaket) stehen den Pflegekindern nicht zu.  
Seit dem 01.01.2026 gelten folgende Pauschalbeträge:

### Pflegekinder (§ 33 Abs. 1 SGB VIII)

Alter	materielle Aufwendungen	Erziehungsbeitrag	Gesamt
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	764,00 €	439,00 €	<b>1.203,00 €</b>
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	923,00 €	439,00 €	<b>1.362,00 €</b>
Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.072,00 €	439,00 €	<b>1.511,00 €</b>

### Erziehungsstellenkinder (§ 33 Abs. 2 SGB VIII)

Die materiellen Aufwendungen für die Erziehungsstellenkinder richten sich ebenfalls nach dem oben erwähnten Runderlass. Die Höhe des Erziehungsbeitrages richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland, der sich wiederum nach den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst richtet (angelehnt an 50 % des Gehaltes eines\_einer Erzieher\_in, bzw. den 3,35 fachen Satz des Erziehungsbeitrages Vollzeitpflege).

Der Satz wurde zuletzt am 01.01.2026 angepasst.

Alter	materielle Aufwendungen	Erziehungsbeitrag	Gesamt
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	764,00 €	1.471,00 €	<b>2.235,50 €</b>
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	923,00 €	1.471,00 €	<b>2.394,00 €</b>
Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.072,00 €	1.471,00 €	<b>2.543,00 €</b>

Aufgrund der Anpassung können sich die Pauschalbeträge jährlich ändern.

Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII ist **Kindergeld** anzurechnen.

Wird für das Pflegekind Kindergeld an die Pflegefamilie gezahlt, verringert sich der o.g. Gesamtbeitrag wie folgt: Ist das Pflegekind das älteste Kind in Ihrer Familie, werden 50 % des Kindergeldes monatlich angerechnet. Bei jedem anderen Pflegekind werden 25 % des Kindergeldes monatlich angerechnet. Daraus ergibt sich die **Notwendigkeit, dass Sie als Pflegeeltern entsprechende Änderungen**, die für die Anrechnung des Kindergeldes von Bedeutung sind, **dem Jugendamt (der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamt) unverzüglich mitteilen**.

Anspruch auf Pflegegeld besteht während des Zeitraums des offiziellen Pflegeverhältnisses, d.h. solange das Kind als Pflegekind im Rahmen der Jugendhilfe bei Ihnen lebt. Die o.g. Leistungen werden als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. des laufenden Monats an die Pflegefamilie überwiesen.

Hält sich das Pflegekind bei bestehendem Pflegeverhältnis nicht in der Pflegestelle (Kurmaßnahme, Krankenhaus u.ä.m.) auf, so wird der materielle Anteil des Pflegegeldes (und evtl. Sonderbedarfe) ab dem 31. Tag der Abwesenheit auf 0,00 € gekürzt.

Bitte teilen Sie dem Jugendamt entsprechende Abwesenheitszeiten mit.

Steht bereits vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis an einem bestimmten Tag des folgenden Monats endet, besteht nur Anspruch auf das anteilige Pflegegeld für die Anwesenheitstage. Wird das Pflegeverhältnis im Verlauf des Monats abrupt beendet, liegt es im Ermessen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, ob eine Rückzahlung des für den Rest des Monats bereits gezahlten Pflegegeldes gefordert wird.

## 2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

In Anlehnung an §39 Abs. 3 und 4 SGB VIII können bei Leistungen der Jugendhilfe im Einzelfall Beihilfen und Zuschüsse für das Pflegekind gewährt werden.

### a) automatisch in laufender Zahlung berücksichtigt

Weihnachten (Auszahlung zum 01.12. eines Jahres ohne Antrag - Höhe entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes)	35,00 €
Ferienzuschuss (die Zahlung erfolgt zum 01.07. eines Jahres ohne Antragstellung und Nachweis der Erforderlichkeit)	250,00 €

### b) einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf Antrag der Pflegeeltern

Die folgenden Beihilfen werden auf Ihren formlosen, schriftlichen und an die pädagogische Fachkraft gerichteten Antrag im Vorhinein (d.h. vor der Anschaffung der Schultasche etc.) bewilligt und werden ohne weitere Begründung der pädagogischen Fachkraft gewährt.:

Taufe oder Kommunion/Konfirmation oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- und Religionsgemeinschaften	300,00 €
Einschulung (Tasche, Schulmaterial etc.) und bei Wechsel von Grundschule auf die weiterführende Schule	220,00 €
Übergang Schule/Beruf	330,00 €

Folgende Beihilfen benötigen neben Ihrem schriftlichen, formlosen Antrag als Pflegeeltern im Vorhinein (also vor der Anschaffung) auch eine Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Erstausrüstung Bekleidung nach Aufnahme aus Herkunftsfamilie bei Antrag innerhalb der ersten 3 Monate	420,00 €
Einrichtungsbeihilfe (incl. Renovierungsmaterial) bei Erstaufnahme (Antragspflicht, aber keine Belegpflicht)	500,00 €
Bei Aufnahme eines Säuglings /Kleinkindes	
• Kinderwagen incl. Buggy und Zubehör	250,00 €
• Autokindersitz (Maxi Cosi)	100,00 €

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Autokindersitz, mitwachsend (ab 9 Monate)</li> <li>• Hochstuhl, Laufstall, Schutzgitter f. Treppen je</li> <li>• Wickeltasche</li> <li>• Babyphone</li> </ul>	<p style="text-align: right;">150,00 €</p> <p style="text-align: right;">50,00 €</p> <p style="text-align: right;">30,00 €</p> <p style="text-align: right;">60,00 €</p>
im weiteren Verlauf der Hilfe zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, wenn der Bedarf sich entwicklungs- oder wachstumsbedingt ergibt (Antragspflicht, aber keine Belegpflicht)	Pauschbeträge bis zu insgesamt <b>1000,00 €</b>
Schwangerschaftsbekleidung	<b>210,00 €</b>
Bekleidung für den schulischen Abschlussball und vergleichbare Feste	<b>100,00 €</b>
Einrichtungsbeihilfe bei Verselbstständigung (Wohnungseinrichtung incl. Renovierungsmaterial) (Antragspflicht, aber keine Belegpflicht)	Pauschbeträge bis zu insgesamt <b>1.500,00 €</b>
Wird für den jungen Menschen im Zuge der Verselbstständigung Wohnraum angemietet, werden hierfür erforderliche Sicherungsleistungen an den Vermieter darlehensweise oder im Wege einer Garantieerklärung oder Kautionsbürgschaft übernommen.	

Sie erhalten auf Ihren Antrag eine schriftliche Mitteilung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, aus der hervorgeht, in welcher Höhe eine Beihilfe für Ihr Pflegekind gewährt wird.

### **Klassenfahrten** (mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge oder auch Projekte)

Für Klassenfahrten und Ausflüge können die Schulen Zuschüsse für das Pflegekind beim Jugendamt beantragen und damit den verbleibenden Eigenanteil der Eltern verringern. Dieser Antrag der Schule ist möglich, wenn Sie mit ihrem Pflegekind in Baesweiler, Monschau, Roetgen oder Simmerath leben.

Ungedeckte Kosten (Eigenanteil des Schülers oder der Schülerin) für Klassenfahrten werden übernommen. Hierzu stellen Sie bitte einen formlosen Antrag auf Erstattung der Kosten an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und legen das Schreiben der Schule zu den Kosten der Klassenfahrt bei.

Die Höhe des übernahmefähigen Betrages ist durch die Schule unter Angabe der Positionen (Kosten ./ Zuschüsse = Eigenanteil) zu bescheinigen. Das heißt, die Schule bestätigt z. B. auf dem Elternbrief, in dem die Kosten mitgeteilt werden, dass keine anderweitigen Zuschüsse heranzuziehen sind, oder wenn es einen Zuschuss z. B. vom Förderverein gibt, wie hoch der Zuschuss und wie hoch der verbleibende Restbetrag sind.

### **Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht/Lernförderung wird finanziell unterstützt, wenn die Versetzung gefährdet ist und wenn im gemeinsamen Beratungsprozess mit der pädagogischen Fachkraft Nachhilfe/Lernförderung als die geeignete und notwendige Maßnahme für das Pflegekind erarbeitet wurde. Lernförderung ist zur Vermeidung einer unangemessenen Belastung des Schülers bzw. der Schülerin auf bis zu zwei Hauptfächer und wöchentlich zwei Schulstunden pro Schulfach begrenzt.

Nach dem gemeinsamen Beratungsgespräch mit ihrem Pflegekind und der päd. Fachkraft stellen Sie vor Beginn der Nachhilfe einen formlosen Antrag, in dem Sie die Notwendigkeit der Nachhilfe in welchem Fach darstellen. Dem Antrag muss beigefügt eine Kopie des letzten Zeugnisses und eine aktuelle schriftliche Einschätzung der Schule über die Ursache des Lerndefizits und die Notwendigkeit der Förderung sein.

Für eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft können bis zu 30,00 €/Förderstunde erstattet werden und für sonstige qualifizierte Fachkräfte (z. B. Studenten) bis zu 20,00 €/Förderstunde. Für Lernförderung durch Institute werden die dort in Rechnung gestellten Sätze übernommen.

Die pädagogische Fachkraft des PKDs gibt ihre Einschätzung zur Erforderlichkeit der Nachhilfe ab und leitet den Antrag mit allen Anlagen und der eigenen Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiter.

Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, aus der hervorgeht, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie einen Zuschuss zu den Nachhilfekosten für Ihr Pflegekind erhalten.

Ein Zuschuss zu den Nachhilfekosten kann jeweils höchstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres bewilligt werden.

### Brillengestell

Für ein Brillengestell wird alle 2 Jahre ein Zuschuss von bis zu **100,00 €** gewährt. Die Notwendigkeit der Beschaffung muss durch die pädagogische Fachkraft bestätigt werden. Sollte die Brille innerhalb des Zeitraums zu Bruch oder hier verloren gehen, gibt es keine erneute Bezuschussung der Jugendhilfe.

### Kieferorthopädische Behandlung

Nach § 29 Abs. 2 SGB V erstatten die Krankenkassen 80 % der Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung, wenn eine Kiefer- und Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Befinden sich mindestens zwei versicherte Kinder, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in kieferorthopädischer Behandlung, erstattet die Kasse für das 2. und jedes weitere Kind weitere 90 %. Nach Abs. 3 erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Anteil an den Kosten nach Abs. 1, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinischen erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist. Das bedeutet, dass die gesamten kieferorthopädischen Behandlungskosten von der Krankenkasse getragen werden, der Versicherungsnehmer jedoch zunächst in Vorleistung treten muss.

Diese Vorleistungen werden für Ihr Pflegekind aus Jugendhilfemitteln gezahlt. Dazu reichen Sie den genehmigten Heil- und Kostenplan bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein. Von dort werden die Rechnungen des Kieferorthopäden durch das Jugendamt als Vorleistungen bezahlt und die Rückzahlung nach erfolgreicher, abgeschlossener Behandlung geht entsprechend an das hiesige Jugendamt.

### Anbahnung eines Pflegeverhältnisses

Für die Dauer der Anbahnung eines Pflegeverhältnisses – höchstens jedoch für sechs Monate – kann der Pflegestelle der damit verbundene nachgewiesene Aufwand (z. B. Quittung über Eintrittspreis Tierpark, Bestätigung von geleisteten Fahrtstrecken zum Kind u.ä.) bis zu einem monatlichen Betrag von 150,00 € erstattet werden. Mit dem Betrag sind alle im Rahmen der Anbahnung anfallenden Kosten abgegolten.

## 3. Sonderbedarfe:

### erhöhte materielle Aufwendungen/erhöhter Erziehungsaufwand

Sonderbedarfe (= besondere Bedarfe Ihres Pflegekindes) können eine Erhöhung der materiellen Aufwendungen und/oder des Erziehungsbeitrages erfordern. Ein entsprechender Bedarf muss in der Person des Pflegekindes begründet sein und ist **im Hilfeplan festzustellen**.

Wenn erforderlich, kann im Einzelfall **ein erhöhter materieller Bedarf** (z. B. ganz besondere Ernährung u. ä. m.) bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen in der niedrigsten Altersstufe gewährt werden (aktuell sind das 50 % von 731,00 € = bis zu 365,00 € mtl.).

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen zur Erziehung des jungen Menschen kann der **Betrag für den Erziehungsbeitrag** angemessen bis auf den doppelten Betrag, in Ausnahmefällen bis auf den dreifachen Betrag, erhöht werden. Für Erziehungsstellenkinder ist diese Möglichkeit der Erhöhung des Erziehungsbeitrages nicht vorgesehen. Die Feststellung der Erschwernisse erfolgt seitens des Pflegekinderdienstes mit Hilfe des standardisierten Bewertungsbogen.

## 4. Leistungen für Pflegeeltern

### Supervision

Pflegestellen haben einen Anspruch auf Supervision. Supervisionskosten von bis zu 100,00 € pro Stunde mit maximal 12 Sitzungen (Doppelstunden) pro Jahr werden von der Jugendhilfe übernommen, wenn in einer Einzelentscheidung die pädagogische Notwendigkeit festgestellt wurde.

Erziehungsstelleneltern verpflichten sich in den ersten 2 Jahren nach der Aufnahme des Kindes, monatlich Supervision in Anspruch zu nehmen. Erstattet werden die Kosten von 2 Stunden á 45 min und bis zu 100,00 € pro Stunde. Jährlich werden die Kosten von bis zu 12 Supervisionssitzungen übernommen. Nach den zwei Jahren kann Supervision auf formlosen Antrag bei pädagogischer Notwendigkeit weiterhin erstattet werden.

Der Supervisor wird von den Pflegestelleneltern frei ausgewählt. Die pädagogische Mitarbeiterin schließt als Vertreterin der StädteRegion Aachen mit dem/der SupervisorIn einen Kontrakt und der/die SupervisorIn schickt die Rechnung direkt an die StädteRegion.

### Entlastung in besonderen Belastungssituationen, die durch das Verhalten des Pflegekindes begründet sind

In besonders herausfordernden Phasen des Pflegekindes können einmal pro Jahr die hälftigen Kosten für geeignete Ferienfreizeiten übernommen werden. Dazu ist ein vorheriger Antrag erforderlich. Mögliche Leistungen der Krankenkasse/Pflegkasse (z. B. Verhinderungspflege) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden ggfls. angerechnet.

## 5. Versicherungen

### Haftpflichtversicherung

#### a) Außenverhältnis

Sie als Pflegeeltern sind gebeten, Ihr Pflegekind in Ihre private Familienhaftpflichtversicherung aufzunehmen. Subsidiär hat die StädteRegion einen erweiterten Haftpflichtversicherungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder bei der GVV-Kommunalversicherungs-VV aG abgeschlossen.

#### b) Innenverhältnis

Die Haftpflichtversicherung der StädteRegion deckt gegenseitige Ansprüche der Pflegeeltern und Pflegekinder untereinander. Hier sind z. B. Schäden abgedeckt, die das Pflegekind innerhalb der Pflegefamilie verursacht.

Bei Sachschäden durch Pflegekinder beruft sich der Versicherer nicht auf Deliktsunfähigkeit. Die Höchstersatzleitung beträgt 2.600,00 € je Schadensereignis.

Schäden melden Sie bitte mit allen notwendigen Angaben, einer Beschreibung des Hergangs/Fotos und einem Kostenvoranschlag an die pädagogische Fachkraft, die es dann mit einem ergänzenden Schreiben an die zuständigen Stellen in der Städteregionsverwaltung weiterleitet. Die Bearbeitung der Ansprüche erfolgt letztlich bei der Versicherung GVV.

### Unfallversicherung

#### a) für das Pflegekind

Für Pflegekinder hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Unfallversicherung bei der GVV-Kommunalversicherungs-VV aG abgeschlossen.

Die Deckungssummen betragen:

Heilkosten subsidiär bis	1.200,00 €
Kapitalzahlung im Invaliditätsfall bis	26.000,00 €
Überführungs- und Bergungskosten im Todesfall bis	1.200,00 €
Bestattungssummen bis	1.200,00 €

## **b) Beitrag für die Pflegeperson**

Für die Pflegeperson (Pflegemutter oder Pflegevater) wird ein Unfallversicherungsbeitrag mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von bis zu **98,12 €** (entspricht dem Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung) gewährt, wenn die Pflegeperson den Bestand einer entsprechenden Unfallversicherung gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nachweist.

Der Betrag wird Ihnen monatlich in Teilbeträgen zusammen mit dem Pflegegeld auf ihr Konto ausgezahlt. Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich der Jugendhilferichtlinien einen Unfallversicherungsbeitrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

## **6. Alterssicherungsbeitrag**

Der Alterssicherungsbeitrag kann ab Antragstellung durch die Pflegestelle/Erziehungsstelle gewährt werden.

### **Pflichtteil des Alterssicherungsbeitrages**

Der Pflegeperson gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 175,78 € monatlich (Pflichtteil = max. 76,50 €), unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder.

Jeder Pflegestelle werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 153,00 € monatlich, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder.

Kriterien hierfür sind u.a.:

- ▶ der Vertrag hat eine feste Laufzeit mindestens bis zum 62. Lebensjahr,
- ▶ die Leistung für die Pflegeperson aus dem Vertrag besteht in einer monatlichen Rentenzahlung oder einer Einmal-Zahlung,
- ▶ der Vertrag kann von der Pflegeperson nicht vorzeitig aufgelöst / kapitalisiert werden.

Als Möglichkeiten der Alterssicherung gelten insbesondere:

- ▶ private Lebensversicherungen,
- ▶ private Rentenversicherungen,
- ▶ zertifizierte Altersvorsorgeverträge, z. B. Riesterrente als Rentenversicherung, Banksparplan, Aktienfondssparplan, gefördertes Wohneigentum,
- ▶ Rürup-Rente.

### **Alterssicherungsbeitrag selbst bei der Steuerveranlagung anzugeben**

Die im Rahmen des § 39 SGB VIII gewährten Alterssicherungsbeiträge haben die Pflegestellen selbst dem zuständigen Finanzamt zur evtl. Steuerveranlagung anzuzeigen.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Richtlinien (d.h. weder in Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Simmerath, Stolberg, Würselen) sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII.) Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich der Richtlinien einen Alterssicherungsbeitrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

## 7. Heranziehung zu den Kosten vom Einkommen des Pflegekindes

### a) Erwerbseinkommen

Eine Heranziehung aus Erwerbseinkommen erfolgt seit dem 01. Januar 2023 nicht mehr.

### b) anderes Einkommen

Geldleistungen (z. B. BAFÖG, BAB, Ausbildungsgeld der Agentur für Arbeit, Renten etc.), die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen (hier Pflegegeld), zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. In der Regel geschieht dies durch ein Abzweigungsersuchen seitens des hiesigen Amtes an die zahlende Stelle, wie z. B. Schüler-BAFÖG, wodurch die Gelder direkt von der zahlenden Stelle an das Jugendamt gezahlt werden. Das Pflegegeld wird dann in voller Höhe unverändert vom Jugendamt an die Pflegefamilie gezahlt.

### c) Vermögen

Die Regelung für den Fall, dass ein/e junge/r Volljährige/r Vermögen hat, ist zuvor mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beraten.

## 8. Notwendige Anträge der Pflegekinder auf Sozialleistungen

Jugendliche Pflegekinder (bzw. deren sorgeberechtigte Eltern/Vormund) und junge Volljährige sind verpflichtet, rechtzeitig Anträge und Weiterbewilligungsanträge bezüglich Sozialleistungen, wie z. B. Halb-/Waisenrente, BAFÖG (Anspruch besteht evtl. ab der 10. Klasse) und BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) vor Beginn einer Ausbildung zu stellen.

## 9. Anlage

### § 33 SGB VIII „Vollzeitpflege“

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen.“

### § 39 SGB VIII „Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen“

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

## 10. Ihre Ansprechpartner im hiesigen Jugendamt der StädteRegion Aachen:

<b>Pflegekinderdienst A 51.3</b>	
<b>Simone Lang</b>	Arbeitsgruppenleiterin
Telefon	0241 5198 2138
E-Mail	simone.lang@staedteregion-aachen.de
<b>Baesweiler</b>	
<b>Susanne de Carvalho</b>	
Telefon	0241 5198 2507
E-Mail	susanne.de-carvalho@staedteregion-aachen.de
<b>Karina Sander</b>	
Telefon	0241 5198 2489
E-Mail	karina.sander@staedteregion-aachen.de
<b>Eifel</b>	
<b>Judith Lau</b>	
Telefon	0241 5198 5106
E-Mail	judith.lau@staedteregion-aachen.de
<b>Stephanie Forkmann</b>	
Telefon	0241 5198 2249
E-Mail	stephanie.forkmann@staedteregion-aachen.de
<b>Julia Reder</b>	
Telefon	0241 5198 2495
E-Mail	julia.reder@staedteregion-aachen.de
<b>Nadja Brendel</b>	
Telefon	0241 5198 2176
E-Mail	nadja.brendel@staedteregion-aachen.de
<b>Andrea Klug-Beißmann</b>	
Telefon	0241 5198 2496
E-Mail	andrea.klug-beissmann@staedteregion-aachen.de
<b>Familiäre Bereitschaftsbetreuung</b>	
<b>Andrea Klug-Beißmann</b>	
Telefon	0241 5198 2496
E-Mail	andrea.klug-beissmann@staedteregion-aachen.de
<b>Erziehungsstellen</b>	
<b>Carla Steinbeck</b>	
Telefon	0241 5198 5134
E-Mail	carla.steinbeck@staedteregion-aachen.de

<b>Wirtschaftliche Jugendhilfe A 51.5</b>	
<b>Doris Willer-Giese</b>	Arbeitsgruppenleiterin
Telefon	0241 5198 2487
E-Mail	doris.willer-giese@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>A + M – N</b>	
<b>Kim Ziebuhr</b>	
Telefon	0241 5198 2506
E-Mail	kim.ziebuhr@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>B+D</b>	
<b>Eva Raspe</b>	
Telefon	0241 5198 2105
E-Mail	eva.raspe@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>E – H</b>	
<b>Gabriel Heinrichs-Piwowarsky</b>	
Telefon	0241 5198 2140
E-Mail	gabriel.heinrichs-piwowarsky@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>I – L</b>	
<b>Andrea Rußy</b>	
Telefon	0241 5198 5120
E-Mail	andrea.russy@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>C + O - R + St</b>	
<b>Myriam Klinkenberg</b>	
Telefon	0241 5198 5153
E-Mail	myriam.klinkenberg@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>S + Sch</b>	
<b>Andrea Ehrich</b>	
Telefon	0241 5198 2147
E-Mail	andrea.ehrich@staedteregion-aachen.de
für Pflegekinder, deren Nachnamen beginnt mit <b>T – Z</b>	
<b>Andreas Löhner</b>	
Telefon	0241 5198 2501
E-Mail	andreas.loehner@staedteregion-aachen.de



## Herausgeberin

---

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 51 | Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon + 49 241 5198 5100  
E-Mail [info@staedteregion-aachen.de](mailto:info@staedteregion-aachen.de)  
Internet [staedteregion-aachen.de](http://staedteregion-aachen.de)

Verantwortlich Carla Steinbeck  
Redaktion/Text Carla Steinbeck  
Gestaltung/Druck StädteRegion Aachen, Druckerei  
Bezeichnung A51/Infobroschüre-Pflegeeltern 06.26  
Bilder © Rido - stock.adobe.com

Stand

Juni 2026

## StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat  
Postanschrift  
StädteRegion Aachen  
52090 Aachen

Telefon +49 241 5198-0  
E-Mail [info@staedteregion-aachen.de](mailto:info@staedteregion-aachen.de)  
Internet [staedteregion-aachen.de](http://staedteregion-aachen.de)

Mehr von uns auf

